

Amtlicher Teil

Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3

Fassung Juni 1992

1 Allgemeines

1.1 Nach der Verordnung der Länder über die Überwachung von Baustoffen, Bauteilen, Bauarten und Einrichtungen (Überwachungsverordnung - ÜVO) ist die Einhaltung der in DIN 1052 festgelegten Anforderungen an die Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln unter Verwendung von Holz, Holzwerkstoffen und anderen geeigneten Werkstoffen durch eine Überwachung der Herstellung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen.

1.2 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Überwachung der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln nach DIN 1052.

1.3 Die in DIN 1052 genannten Normen sind zu beachten.

1.4 Für nicht genormte Baustoffe und Bauteile gelten die jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

1.5 Erforderlichenfalls ist auch auf die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Holz-, Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes zu achten.

1.6 Bezüglich der in dieser Richtlinie genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch

eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

1.7 Prüfungen, die von Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Prüfstelle aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bietet, die Prüfung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Prüfstelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

2 Eigenüberwachung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Hersteller die ordnungsgemäße Ausführung der Tafeln in jedem Herstellwerk zu überwachen.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Der Mindestumfang und die Mindesthäufigkeit der im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Prüfungen sind in Tabelle 1 festgelegt.

2.2.2 Reduzierungen des Umfangs und der Häufigkeit der Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen von der fremdüberwachenden Stelle gestattet werden, wenn die Überprüfung der Eigenüberwachung zu keinen Beanstandungen geführt hat und die Reduzierung für das betreffende Produkt vertretbar erscheint.

In begründeten Ausnahmefällen können von der fremdüberwachenden Stelle auch über Tabelle 1 hinausgehende weitere Prüfungen gefordert werden.

2.2.3 Nach ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Herstellwerk unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen.

2.2.4 Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten, sofern dafür eine ausreichende Anzahl von Ergebnissen vorliegt.

Die Aufzeichnungen sind im Herstellwerk mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

3 Fremdüberwachung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung zu überprüfen, und es sind Prüfungen entsprechend den noch folgenden Abschnitten durchzuführen.

Die Fremdüberwachung ist durch eine für die Überwachung der Herstellung der Holztafeln anerkannte Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaft¹⁾ oder aufgrund eines Überwachungsvertrages durch eine für die Fremdüberwachung anerkannte Prüfstelle¹⁾ durchzuführen.

3.1.2. Als fremdüberwachende Stellen können auch Überwachungsstellen anderer EG-Mitgliedstaaten eingeschaltet werden, die aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Fremdüberwachung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremdüberwachende Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden ist.

3.1.3 Vor Aufnahme der Überwachung eines Werkes, das die Herstellung der Tafeln aufnehmen, ändern oder erweitern will, ist zunächst zu prüfen, ob die personelle, gerätemäßige und räumliche Ausstattung eine ordnungsgemäße Herstellung erwarten läßt; außerdem ist eine Überprüfung nach Abschnitt 3.3 durchzuführen.

3.1.4 Das Herstellwerk hat der fremdüberwachenden Stelle schriftlich mitzuteilen:

Vor Aufnahme der Überwachung:

- a) die Inbetriebnahme des Werkes,
- b) den technischen Werkleiter,
- c) die zur Fertigung vorgesehenen Tafeln.

Bei Änderungen oder Erweiterungen:

- a) einen Wechsel des technischen Werkleiters,
- b) wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Betriebs-einrichtungen,
- c) die Fertigung anderer oder zusätzlicher Tafeln.

Darüber hinaus sind längere Produktionsunterbrechungen ebenfalls mitzuteilen.

3.1.5 Mängel, die im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt und unverzüglich abgestellt worden sind, können unbeanstandet bleiben.

3.2 Häufigkeit der Überprüfungen

3.2.1 Die fremdüberwachende Stelle muß mindestens zweimal im Jahr die Herstellung der Tafeln im Werk und die Ergebnisse der Eigenüberwachung überprüfen.

3.2.2 Nach wesentlichen Beanstandungen der Herstellung oder unzureichenden Prüfergebnissen der Eigenüberwachung sind in angemessener Frist Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

3.3 Art und Umfang der Überprüfungen

3.3.1 Der mit der Überprüfung Beauftragte hat Einblick zu nehmen in

- a) die Aufzeichnungen des Werkes hinsichtlich besonderer Anforderungen an die Fertigung,
- b) die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Abschnitt 2.2.4,
- c) weitere zugehörige Unterlagen, wie bautechnische Nachweise und Konstruktionszeichnungen, Zulassungsbescheide, Prüfbescheide, Leimnachweis,
- d) die Fertigungsunterlagen für das Fachpersonal.

3.3.2 Der mit der Überprüfung Beauftragte hat insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- a) Übereinstimmung der fertigen Tafeln mit den geprüften bautechnischen Nachweisen und Konstruktionszeichnungen in konstruktiver und bauphysikalischer Hinsicht und in bezug auf die verwendeten Werkstoffe,
- b) Kennzeichnung, Zustand und Lagerung der Werkstoffe,
- c) angemessene technische Ausstattung des Werkes und die Funktionstüchtigkeit dieser Ausstattung,
- d) Kennzeichnung,
- e) Lagerung der Tafeln.

3.3.3 Der Mindestumfang der im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen ist in Tabelle 2 festgelegt.

3.4 Bericht über die Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Punkte enthält:

- a) Hersteller,
- b) Bewertung der Eigenüberwachung,
- c) Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- d) Gesamtbewertung.

Der Bericht ist im Herstellwerk und bei der fremdüberwachenden Stelle mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4 Kennzeichnung der Tafeln

Nach DIN 1052 hergestellte und nach dieser Richtlinie überwachte Tafeln sind zu kennzeichnen (z. B. Herstellwerk, einheitliches Überwachungszeichen mit Angabe der DIN 1052).

Dürfen Tafeln nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind auf den Tafeln entsprechende Hinweise anzubringen.

¹⁾ Ein Verzeichnis der im bauaufsichtlichen Bereich tätigen fremdüberwachenden Stellen wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik Berlin, Verlag Ernst & Sohn, Berlin, geführt

Tabelle 1: Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung

Prüfgegenstand	Inhalt der Prüfung	Anforderung, Grundlage	Häufigkeit
Werkstoffe (s. Vordruck 1)			
Bauschnittholz	Sortierklasse (Bezeichnung nach DIN 1052: Güteklasse)	DIN 4074 Teil 1 (Ausg. September 1989), Sortierklasse	Jedes Stück zum Zeitpunkt der Verarbeitung
	Feuchtegehalt	DIN 1052 Teil 1 (Ausg. April 1988)	Stichprobenartig zum Zeitpunkt der Verarbeitung nach Abstimmung mit überwachender Stelle

Fortsetzung Tabelle 1

Holzschutzmittel	Lieferschein und Verpackungsaufdruck	Bezeichnung, Prüfzeichen mit Nachweis der Überwachung	Jede Lieferung
Holzwerkstoffe	Kennzeichnung	DIN 68 705 Teil 3 (Ausz. Dezember 1981) und Teil 5 (Ausz. Oktober 1980) – Sperrholz – DIN 68 754, Teil 1 (Ausz. Feb. 1976) – Harte und mittelharte Holzfaserplatten – DIN 68 763 (Ausz. Sep. 1990) – Spanplatten (Flachpreßplatten) – DIN 68 764 Teil 1 (Ausz. Sep. 1973) u. Teil 2 (Ausz. Sep. 1974) – Spanplatten (Strangpreßplatten) – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen	Jede Lieferung
Andere Plattenwerkstoffe	Kennzeichnung	DIN 18 180 (Ausz. Sep. 1989) – Gipskartonplatten – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Jede Lieferung
Mechanische Verbindungsmittel, Anker	Lieferschein und Kennzeichnung	DIN 1052 (Ausz. April 1988) bzw. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen	Jede Lieferung
Klebstoffe	Lieferschein oder Verpackungsaufdruck		Jede Lieferung
Dämmstoffe	Kennzeichnung	DIN 18 164 Teil 1 (Ausz. Dez. 1991) und Teil 2 (Ausz. März 1991) – Schaumkunststoffe – DIN 18 165 Teil 1 (Ausz. Juli 1991) und	Jede Lieferung

Fortsetzung Tabelle 1

		Teil 2 (Ausz. März 1987) – Faserdämmstoffe – DIN 18 161 Teil 1 (Ausz. Dez. 1976) – Korkerzeugnisse als Dämmstoffe –	
Sperrstoffe (für Sperrschicht oder Dampfsperre)	Kennzeichnung	jeweilige Stoffnorm; bei nicht genormten Sperrstoffen: Angabe der Dicke und Materialart, erforderlichenfalls Prüfzeugnis (μ -Wert)	Jede Lieferung
Herstellung der Tafeln			
Tafeln	a) Art der Werkstoffe und ihre Güteklasse, Typen oder dgl. b) Abmessungen und Anordnung der Rippen und der Beplankungen c) Art, Anzahl und Anordnung der werksseitig angebrachten tragenden Verbindungsmittel d) Art, Anordnung und Dicke der Dämmstoffe und der Sperrschichten sowie ggf. deren Befestigung e) Abmessungen der Tafeln einschl. Öffnungen (auch Zu- und Abluftöffnungen bei belüfteten Tafeln), Aussparungen f) werksseitige Vorkehrungen für Montageverbindungen	Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen und Konstruktionszeichnungen, erforderlichenfalls unter Beachtung der Anforderungen an Holz-, Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz	Je nach Fertigungsumfang

Fortsetzung Tabelle 1

Verklebung	Siehe Leimnachweis	Siehe Leimnachweis	Siehe Leimnachweis
Chemischer Holzschutz	Siehe Vordruck 2	Einbringmenge nach DIN 68 800 Teil 3 (Ausg. April 1990) bzw. nach den Forderungen im Prüfbescheid	I. d. R. bei jeder Holzcharge

Fortsetzung Tabelle 2

Chemischer Holzschutz	Einbringmenge
Andere Plattenwerkstoffe	Kennzeichnung nach DIN bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
Mechanische Verbindungsmittel, Anker	Kennzeichnung nach DIN bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
Klebstoffe	Lieferschein bzw. Verpackungsaufdruck
Verklebung	Leimnachweis
Dämmstoffe	Kennzeichnung
Sperrstoffe	Kennzeichnung und ggf. Prüfzeugnis
Unterlagen für die statische und bauphysikalische Bemessung sowie für die Herstellung der Tafeln	Statische Berechnung, erforderlichenfalls geprüft Ggf. Nachweis des Wärme-, Feuchte-, Schall-, Brandschutzes Ausführungszeichnungen
Fertige Tafeln	Übereinstimmung mit den oben genannten Unterlagen
Aufzeichnungen der Eigenüberwachung	Übereinstimmung mit den Anforderungen

Tabelle 2: Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

Prüfgegenstand	Prüfung
Bauschnittholz	Sortierklasse Feuchtegehalt Abmessungen
Holzschutzmittel	Bezeichnung Prüfzeichen mit Nachweis der Überwachung Ggf. Nachweis der Verträglichkeit mit Klebstoffen
Holzwerkstoffe	Kennzeichnung nach DIN bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Vordruck 1 zu:			Werkstoffe
Art des Werkstoffes:		
Lieferdatum	Lieferfirma	Menge der Lieferung	Auf den Werkstoffen angebrachte Kennzeichnung

Vordruck 2 zu: Holzschutz und Holzfeuchte										
Datum	Bezeichnung des Schutzmittels, Prüfzeichen und erforderliche Mindestmenge	Konzentration des Schutzmittels ¹⁾ nach Rezeptur		Schutzbehandlung			Querschnitt der Hölzer	Holzfeuchtegehalt		Unterschrift des Verantwortlichen
		Rezeptur	Messung	Art	Dauer	Wartezeit bei mehreren Arbeitsgängen		vor der Schutzbehandlung	zum Zeitpunkt der Verarbeitung	
		%	%		min	h	cm/cm	%	%	

¹⁾ Gilt nur für wassergelöste Holzschutzmittel, entfällt bei öligen Holzschutzmitteln

„Die vorstehend abgedruckte „Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3“ – Fassung Juni 1992 – wurde auf der 114. Sitzung der Fachkommission „Baunormung“ am 19./20. 5. 1992 zustimmend zur Kenntnis

genommen; sie ist anstelle der „Richtlinien für die einheitliche Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Tafelbauarten“ – Fassung März 1972 – in die „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung“ aufgenommen (s. Heft 6/92).“